

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
II. Wahl nach § 2 Abs. 1 a / § 3 Fristen der Wahl	
(1) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. September.	(1) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. September.
(2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Kulturbirats statt. Die Mitglieder des bisherigen Kulturbirats bleiben bis zum Beginn der Wahlzeit des neuen Kulturbirats im Amt.	(2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Kulturbirats statt. Die Mitglieder des bisherigen Kulturbirats bleiben bis zum Beginn der Wahlzeit des neuen Kulturbirats im Amt.
(3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter rechtzeitig einen Tag vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, eingegangen sein müssen .	(3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter rechtzeitig einen Tag vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die virtuelle Stimmabgabe abgeschlossen sein muss . [neu: Online-Bezug]
(4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag bekannt.	(4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag bekannt.

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 4 Wahlorgane	
(1) Wahlorgane sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der Wahlausschuss für die Landeshauptstadt Wiesbaden 2. Die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand für jeden Wahlbezirk. Den Wahlbezirken wird eine bestimmte Anzahl von Wahlbriefen zur Ergebnisermittlung zugeteilt. 	(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der Wahlausschuss für die Landeshauptstadt Wiesbaden. <ol style="list-style-type: none"> 2. [entfällt]

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden von der / dem für den Kulturbereich zuständigen Dezernentin / Dezernenten bestimmt.	(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden von der / dem für den Kulturbereich zuständigen Dezernentin / Dezernenten bestimmt.
(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter als Vorsitzende / Vorsitzendem und 2 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.	(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter als Vorsitzende / Vorsitzendem und 2 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.
(4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzender / Vorsitzendem und bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.	[entfällt]

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 5 Wählerverzeichnis	
Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.	Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 28. Tag vor dem Wahltag. [neu: verkürzte Frist - 28. Tag vor dem Wahltag]

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 6 Grundsätze der Wahl	
(1) Die 13 nach § 6 zu wählenden Mitglieder des Kulturbirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.	(1) Die 13 nach § 6 zu wählenden Mitglieder des Kulturbirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
(2) Wahlberechtigt sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.	(2) Wahlberechtigt sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 2. Weiterhin wählbar sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und angeben aktiv im Wiesbadener Kulturleben tätig zu sein; letzteres ist bei der Bewerbung glaubhaft zu machen.	(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 2. Weiterhin wählbar sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und angeben aktiv im Wiesbadener Kulturleben tätig zu sein; letzteres ist bei der Bewerbung glaubhaft zu machen.
(4) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.	(4) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.
(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat 13 Stimmen; die Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl auf die Sparten verteilt. Über die Zuteilung eines Sitzes bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.	(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat 13 Stimmen; die Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl auf die Sparten verteilt. Über die Zuteilung eines Sitzes bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
(6) Die Bewerberinnen und Bewerber der folgenden Sparten erhalten jeweils einen Sitz. - Film, Fotografie und elektronische Medien - Musik - Darstellende Kunst - Bildende Kunst - Kulturelles Erbe, Stadtgeschichte und Brauchtum - Literatur - Soziokultur. Die sechs restlichen Sitze gehen an spartenunabhängige Kandidatinnen und Kandidaten.	(6) Die Bewerberinnen und Bewerber der folgenden Sparten erhalten jeweils einen Sitz: - Film, Fotografie und elektronische Medien - Musik - Darstellende Kunst - Bildende Kunst - Kulturelles Erbe, Stadtgeschichte und Brauchtum - Literatur - Soziokultur. Die sechs restlichen Sitze gehen an spartenunabhängige Kandidatinnen und Kandidaten.
(7) Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt. Wahlberechtige, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, schriftlich oder per Mail, nicht telefonisch, einen Antrag stellen.	(7) Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. Der/die Wahlleiter/in kann entscheiden, die Wahl nach den bis zur Einführung der Online-Wahl geltenden Vorschriften der Kulturbairatsordnung als Briefwahl durchzuführen, falls eine Online-Wahl wegen erheblicher technischer und / oder organisatorischer Schwierigkeiten nicht oder nicht fristgerecht durchführbar ist. [neu: Online-Wahl als Regelfall, Briefwahl nur noch Rückfalloption]
	(8) Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, schriftlich oder per Mail, nicht telefonisch, einen Antrag auf Zusendung der Zugangsdaten für die Online-Wahl stellen. [bisher § 6, Abs. (7). Satz 2, nun eigenständig § 6, Abs. (8)]

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 7 Wahlvorschläge	
(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag dazu auf, sich für die Wahl zum Kulturbirat zu bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Spartenzugehörigkeit benannt sein und ihrer Bewerbung zustimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Spartenzugehörigkeit angeben, kandidieren als spartenunabhängige Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 „Bekanntmachung des Wahltages“ verbunden.	(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag dazu auf, sich für die Wahl zum Kulturbirat zu bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Spartenzugehörigkeit benannt sein und ihrer Bewerbung zustimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Spartenzugehörigkeit angeben, kandidieren als spartenunabhängige Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 „Bekanntmachung des Wahltages“ verbunden.
(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung genügen, und lässt ordnungsgemäß Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt sie / er Mängel fest, fordert sie / er die Bewerberin / den Bewerber unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.	(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den maßgeblichen Bestimmungen genügen, und lässt ordnungsgemäß Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt sie / er Mängel fest, fordert sie / er die Bewerberin / den Bewerber unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.
(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung der jeweiligen Sparte aufgeführt.	(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung der jeweiligen Sparte aufgeführt.

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
(4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie Zeit und Ort der öffentlichen Stimmenauszählung bekannt.	(4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie Zeit und Ort der öffentlichen Stimmenauszählung bekannt.

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 8 Stimmabgabe, ungültige Stimmen	
(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass die Wählerin / der Wähler durch ein auf den Stimmzettel in einen Kreis gesetztes Kreuz oder durch andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie / er die Stimme geben will. Die geheime Stimmabgabe ist durch eine eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein zu erklären.	(1) Das Wahlportal ermöglicht der wahlberechtigten Person die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. [neu]
(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt ist; 2. keine Kennzeichnung enthält (leerer Stimmzettel); 3. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt; 4. einen Zusatz oder Vorbehalt erhält; 5. mehr Stimmen enthält, als Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind oder 6. eine Häufung von Stimmen (§ 6 Abs. 5 Satz 2) enthält. 	(2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen im Wahlportal mit individuellen Zugangsdaten, über welches die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. [neu] (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die wahlberechtigte Person elektronisch zu bestätigen ist. Die zu wählende Person muss eindeutig als gewählt gekennzeichnet werden. [neu] (4) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
	<p>Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der endgültigen Stimmabgabe ist erst nach einer Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen im Stimmzettel durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. [neu]</p> <p>(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; ausgenommen ist die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung. [neu]</p> <p>(6) Eine Stimmabgabe auf von der Stadt kostenlos bereitgestellten digitalen Endgeräten ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlamt oder an einem anderen von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort möglich. [neu]</p>

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
	<p>(7) Durch technische Voreinstellungen wird festgelegt, dass ein Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde. Ein Stimmzettel ist darüber hinaus ungültig, wenn sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält. [neu, ersetzt bisherigen Abs. 2]</p> <p>(8) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. [neu]</p>

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
<p>Die Stimmen werden spätestens 10 Tage nach dem Wahltag vom Wahlausschuss aus gezählt. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann, soweit erforderlich, Wahlvorstände bilden, die bei der Stimmenauszählung helfen. Die Auszählung ist öffentlich und wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer von ihr / ihm bestimmten Person geleitet. Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallen und welche Bewerberinnen / Bewerber gewählt sind.</p>	<p>§ 9 Stimmenauszählung, Benachrichtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbar nach Beendigung der elektronischen Wahl gemäß § 3 Abs. 3, jedoch spätestens einen Tag nach Ende des Wahlzeitraums veranlasst der/die Wahlleiter/in die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen, deren Ergebnis in einem von ihm/ihr zu unterschreibenden Ausdruck (Stimmergebnis) dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Stimmergebnisses wird das Wahlergebnis von dem/der Wahlleiter/in ermittelt und schriftlich festgestellt. Die Auszählung ist öffentlich. [neu: computerbasierte, beschleunigte Auszählung] 2. Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben und welche Bewerber/innen gewählt worden sind. [redaktionell angepasst, Sachgehalt im Kern gleich]

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 13 Geschäftsgang	
(1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.	(1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.
(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Kulturbirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen; in einigen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ein.	(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Kulturbirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen; in einigen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ein.
(3) Der Kulturbirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.	(3) Der Kulturbirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
(4) Der Kulturbirat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.	(4) Der Kulturbirat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung regeln.

Synopse

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 18 Sonstige Regelungen	
(1) Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Kulturbirats nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.	(1) Soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des Kulturbirats nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordneten-versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

Gültige Fassung von 2021	Änderungen ab 2026
§ 19 Inkrafttreten	
	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt die Kulturbiratsordnung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft. [neu]